

Zum Sonderkündigungsrecht der Versicherungsnehmer bei Mehrjahresverträgen ab dem 1.1.2009 (Teil 2)

– von Wilfried E. Simon/Nistertal – Unternehmensberater und Dozent für Versicherungsrecht –

6. Versicherer legen die rechtlichen Bestimmungen gelegentlich – einseitig – zu ihren Gunsten aus

- a) Aus Gründen des Bestandsinteresses ist den Versicherern naturgemäß daran gelegen, Kunden vertraglich so lange wie möglich zu binden. Eine Anfechtung – wie es die Zurückweisung einer für unberechtigt gehaltenen Kündigung ist – muss begründet werden. Hierbei trifft man dann gelegentlich auf mehr oder weniger einfallsreiche Argumente der Versicherer (vgl. dazu ,vt' 48/08, S.1-2).

So führt ein Versicherer in seinem Schreiben vom 15.11.2008 an die ,vt'-Redaktion sinngemäß und verkürzt als Gründe an, dass ,einem Aufsatz in der Zeitschrift ,**Versicherungsrecht**' (VersR Ausg.-Nr. 19-2008, S. 859 ff) zu entnehmen sei, vorzeitige Kündigungen von Versicherungsverträgen seien frühestens zum 01.01.2011 möglich'.

- b) Der Autor des zitierten Aufsatzes im VersR, **Dr. Winfried Thomas Schneider** - Richter am **Landgericht Saarbrücken**, hat hier allerdings den 31.12.2010 als späteste Kündigungsfrist erwähnt. Er geht bei seinem Beispiel davon aus, daß der Vertrag noch am 31.12.2007 mit 5-jähriger Dauer nach altem Recht geschlossen worden sei. Er erfüllt damit nach neuem VVG die Voraussetzung für das Sonderkündigungsrecht am 31.12.2010, nachdem der Vertrag zu diesem Zeitpunkt dann 3 Jahre besteht. Endet, so Schneider dann weiter, bei einem 5-Jahresvertrag der Ablaufzeitpunkt früher, soll dieser frühere Zeitpunkt als vorzeitiger Kündigungstermin gelten (VersR 2008, S. 864). Auch hier ist jedoch wieder die mindestens dreijährige Bestandsdauer entscheidend. Diese Auslegung geht mit den Bestimmungen des § 11 Abs. 4 VVG n.F. und mit dem Sinn und Zweck des Gesetzes konform, wengleich der Weg dorthin für den Leser etwas verwirrend ist. Denn ab 1.1.2009 wird das alte VVG durch das neue VVG ersetzt mit nur wenigen Ausnahmen, auf die im EGVVG eingegangen wird. Die Wortwahl des Autors spätestens ist auch deshalb völlig zutreffend, weil es neben der 3-Jahresregelung nach § 11 Abs. 4 VVG ja auch noch außerordentliche Kündigungsrechte des Versicherungsnehmers (VN) gibt, auf die der VN seine vorzeitige Vertragsbeendigung stützen kann. Zu nennen wären hier die Kündigung nach einem Schadensfall und die Kündigung nach Beitragserhöhung ohne Leistungsverbesserung.
- c) Abgesehen davon, dass die in einem Aufsatz geäußerten Rechtsauffassungen nur persönliche Ansichten/Meinungen des Autors darstellen, die folglich keine Rechtswirkung entfalten, können solche Fehlinterpretationen durch Versicherer wie unter Nr. 6a geschildert auch darauf zurück zu führen sein, dass der Versicherer Informationen aus anderen Medien ungeprüft übernommen hat und deshalb die zitierte Aussage des Autors im Schreiben des Versicherers nicht mit dem tatsächlichen Inhalt seines Aufsatzes übereinstimmt. Dann darf der

Ihr direkter Draht ...



02 11 / 66 98 - 198

Fax: 02 11 / 69 12 - 440

e-mail: vt@markt-intern.de

...für das vertrauliche Gespräch

versicherungstip – Redaktion Verlagsgruppe **markt intern**: Herausgeber Dipl.-Ing. Günter Weber; verantw. Redaktionsdirektoren Dipl.-Kfm. Uwe Kremer, Heidi Scheuner, Rechtsanwalt Thorsten Weber; Abteilungsleiter Rechtsanwalt Georg Clemens, Dipl.-Kfm. Christoph Diel, Rechtsanwalt Lorenz Huck, Dipl.-Kfm. Karl-Heinz Klein, Dipl.-Vwt. Hans-Jürgen Lenz, Rechtsanwalt Carsten Nilles, Dipl.-Vwt. Stephan Schenk, Rechtsanwalt Gerrit Weber; Chef vom Dienst Bwt.(VWA) André Bayer.

markt intern Verlag GmbH, Grafenberger Allee 30, D-40237 Düsseldorf, Telefon 02 11 - 66 98 - 0, Telefax 02 11 - 66 65 83, www.markt-intern.de. Geschäftsführer Hans Bayer, Dipl.-Ing. Günter Weber; Prokuristen Bwt.(VWA) André Bayer, Dipl.-Kfm. Uwe Kremer, Olaf Weber, Rechtsanwalt Thorsten Weber; Justitiar Rechtsanwalt Dr. Gregor Kuntze-Kaufhold. Gerichtsstand Düsseldorf. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Verlages. Druck: Theodor Gruda GmbH, Breite Straße 20, 40670 Meerbusch. Anzeigen, bezahlte Beilagen sowie Provisionen werden zur Wahrung der Unabhängigkeit nicht angenommen. ISSN 0178-5699

Versicherer, der sich solche unkorrekten Informationen bei der Begründung seiner Kündigungszurückweisung zu Eigen machte jedoch spätestens ab dem Zeitpunkt nicht mehr zu Eigen machen, ab dem er auf seinen Irrtum hingewiesen wurde. Tut er es dennoch, ist das Wettbewerbswidrig. Er verstieße damit gegen die §§ 3, 4 Nr'n 1,2 und 10 Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG).

Das stellt einen wichtigen Grund für eine Beschwerde bei der **Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)** dar, denn dadurch sollen Verbraucher (VN) vom Recht, ihren Vertrag vor Ablauf der vertraglich festgelegten Zeit zu beenden, mit unlauteren Mitteln abgehalten werden. Außerdem wird Wettbewerb rechtswidrig verhindert. Vermittler, die solche Missstände bei einem Versicherer wiederkehrend feststellen, sollten ihren Kunden/Mandanten raten, Beschwerde bei der BaFin zu führen. Im Besitz einer diesbezüglichen Vollmacht können Versicherungsmakler solche Beschwerden auch im Namen Ihrer Mandanten selbst führen. Gibt der Versicherer auch danach noch nicht klein bei, steht der Kosten freie Weg zum Ombudsmann oder der – dann allerdings mit dem Kostenrisiko belastete – Gang vor die ordentlichen Gerichte offen. Beide Verfahrenswege sind zudem Zeitintensiv. Verfahren vor den Ombudsmännern beanspruchen nicht selten mehrere Monate (zur Zeit sind rund 6 Monate durchaus üblich, bis entschieden wird).

Anhang (Gesetzesauszüge)

§ 8 Absatz 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) a.F.:

„Ein Versicherungsverhältnis, das für eine Dauer von mehr als fünf Jahren eingegangen worden ist, kann zum Ende des fünften oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Satz 1 gilt nicht für die Lebens- und Krankenversicherung.“

§ 11 Absatz 4 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) n.F.:

„Ein Versicherungsvertrag, der für die Dauer von mehr als drei Jahren geschlossen worden ist, kann vom Versicherungsnehmer zum Schluss des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.“

Artikel 1 Absatz 1 Einführungsgesetz zum Versicherungsvertragsgesetz (EGVVG):

„Auf Versicherungsverhältnisse, die bis zum Inkrafttreten des Versicherungsvertragsgesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631) am 1. Januar 2008 entstanden sind (Altverträge), ist das Gesetz über den Versicherungsvertrag in der bis dahin geltenden Fassung bis zum 31. Dezember 2008 anzuwenden, soweit in Absatz 2 und den Artikeln 2 bis 6 nichts anderes bestimmt ist.“

Artikel 229 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB):

§ 5 Allgemeine Überleitungsvorschrift zum Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26. November 2001

„¹Auf Schuldverhältnisse, die vor dem 1. Januar 2002 entstanden sind, sind das Bürgerliche Gesetzbuch, das AGB-Gesetz, das Handelsgesetzbuch, das Verbraucherkreditgesetz, das Fernabsatzgesetz, das Fernunterrichtsschutzgesetz, das Gesetz über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften, das Teilzeit-Wohnrechtgesetz, die Verordnung über Kundeninformationspflichten, die Verordnung über Informationspflichten von Reiseveranstaltern und die Verordnung betreffend die Hauptmängel und Gewährfristen beim Viehhandel, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung anzuwenden.“

²Satz 1 gilt für Dauerschuldverhältnisse mit der Maßgabe, daß anstelle der in Satz 1 bezeichneten Gesetze vom 1. Januar 2003 an nur das Bürgerliche Gesetzbuch, das Handelsgesetzbuch, das Fernunterrichtsschutzgesetz und die Verordnung über Informationspflichten nach Bürgerlichem Recht in der dann geltenden Fassung anzuwenden sind.“

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder.